

# AMTSBLATT

für die Gemeinde Südlohn

18. Jahrgang

Südlohn, 21.03.2013

Nummer 3

## Inhalt:

## Seite:

### **I. Bekanntmachungen:**

- |     |   |   |
|-----|---|---|
| 1.  | Haushaltssatzung der Gemeinde Südlohn für das Haushaltsjahr 2013  | 2 |
| 2.  | Bekanntmachung über die öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste der Gemeinde Südlohn zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Amtszeit vom 01.01.2014 bis 31.12.2018 | 4 |
| 3.  | 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Südlohn; Erneute Änderung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauG  | 5 |
| 4.  | Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. VE9 „Erweiterung Gärtnerei Westhoff“ im OT. Oeding; Änderung des Aufstellungsbeschlusses  | 6 |
| 5.. | 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Gewerbe- und Industriegebiet Ramsdorfer Str./Weseker Weg“ im OT. Südlohn; Satzungsbeschluss                            | 7 |

Herausgeber :	DER BÜRGERMEISTER DER GEMEINDE SÜDLOHN Winterswyker Straße 1, 46354 Südlohn
Öffnungszeiten:	Mo – Do: 08:30 bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr; Freitag: 08:30 bis 12:30 Uhr
Vertrieb:	Das Amtsblatt liegt im Rathaus und allen Geschäftsstellen der ortsansässigen Banken und Sparkassen zur kostenlosen Mitnahme aus. Laufender Bezug nur im Jahresabonnement gegen eine Bezugsgebühr von 26,00 € incl. Zustellgebühren möglich. Bestellungen sind an die Gemeinde Südlohn zu richten. Auch im Internet unter <a href="http://www.suedlohn.de">http://www.suedlohn.de</a> (Aktuelles, -Amtsblatt-) können die Amtsblätter abgerufen werden

## **B e k a n n t m a c h u n g**

### **H a u s h a l t s s a t z u n g der Gemeinde Südlohn für das Haushaltsjahr 2013**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Südlohn mit Beschluss vom 6. Februar 2013/19. März 2013 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 erlassen:

#### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	13.925.200 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	13.896.100 EUR
im Finanzplan mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	12.954.510 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	11.640.300 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	1.051.500 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	2.424.200 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.000.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	636.080 EUR

festgesetzt.

#### **§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 1.000.000 EUR festgesetzt.

#### **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### **§ 4**

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

#### **§ 5**

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 4.000.000 EUR festgesetzt.

## § 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	209 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	413 v. H.
2.	Gewerbsteuer auf	411 v. H.

Die Angabe der Hebesätze hat nur eine deklaratorische Bedeutung, da die Steuersätze in der Hebesatz-Satzung festgesetzt werden.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung ist nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Gemeindeordnung (GO NW) in der z. Z. gültigen Fassung am 07.02.2013 dem Landrat des Kreises angezeigt worden. Aus seiner Sicht bestehen keine Bedenken, die Haushaltssatzung bekannt zu machen.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt von heute bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gem. § 96 Abs. 2 GO NW während der Dienstzeit zur Einsichtnahme öffentlich im Rathaus der Gemeinde Südlohn, Winterswyker Straße 1, 46354 Südlohn-Oeding, Zimmer 2.7, aus.

### *Hinweis:*

*Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn*

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,*
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,*
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder*
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Südlohn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.*

Südlohn, 21.03.2013



Christian Vedder  
Bürgermeister



## Bekanntmachung



### über die öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste

der Gemeinde Südlohn zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen  
für die Amtszeit vom 01.01.2014 bis 31.12.2018  
in den Schöffengerichten des Amtsgerichts Borken und den Strafkammern des Landgerichts Münster

Der Rat der Gemeinde Südlohn hat in seiner Sitzung am 19.03.2013 den Beschluss über die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für das Landgericht Münster und das Amtsgericht Borken gefasst.

Die Listen liegen gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.05.1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05.12.2012 (BGBl. I S. 2418), eine Woche lang während der Dienstzeit, und zwar in der Zeit vom

**22. bis 29. März 2013 einschl.  
im Rathaus in Oeding, Zimmer 2.3, Winterswyker Str. 1, 46354 Südlohn,**

zu jedermanns Einsicht aus.

Gegen die Vorschlagslisten kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche nach Schluss der Auslegung schriftlich oder zu Protokoll bei der Gemeinde Südlohn – Ordnungsamt, Winterswyker Str. 1, 46354 Südlohn, Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Listen Personen aufgenommen wurden, die nach §§ 32 bis 34 GVG nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

#### **§ 32 GVG [Unfähigkeit zum Schöffenamt]**

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

#### **§ 33 GVG [Nicht zu berufende Personen]**

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;
5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

#### **§ 34 GVG [Weitere nicht zu berufende Personen]**

(1) Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. der Bundespräsident;
2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind;
7. Personen, die als ehrenamtliche Richter in der Strafrechtspflege in zwei aufeinander folgenden Amtsperioden tätig gewesen sind, von denen die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagslisten noch andauert.

(2) Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, die zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

Südlohn, 21.03.2013

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'C. Vedder'.

Christian Vedder  
Bürgermeister



## Bekanntmachung

### 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Südlohn

#### *Erneute Änderung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB*

Der Rat der Gemeinde Südlohn hat am 19.03.2013 die Änderung des Beschlusses vom 06.02.2013 zur Aufstellung der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes einschl. der dazugehörigen Begründung gem. § 2 BauGB in Verbindung mit § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Südlohn beschlossen.

Die nun vorgesehenen Erweiterungsflächen schließen sich direkt nördlich bzw. südwestlich an die Betriebsfläche an. Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan ist der Bereich als Waldfläche, bzw. Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Daher wird sich die 26. Änderung des Flächennutzungsplanes auf drei Änderungsbereiche erstrecken. Die Fläche der Änderungsbereiche umfasst nunmehr insgesamt eine Fläche von ca. 9,0 ha.

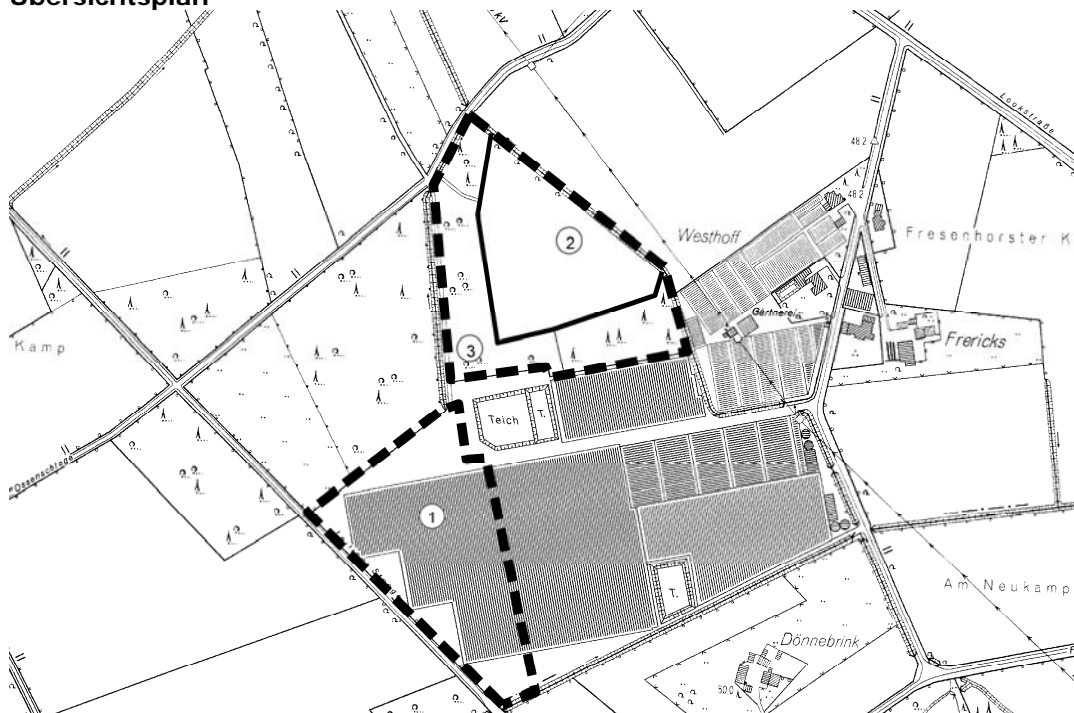
Nr	Bisherige Darstellung	Zukünftige Darstellung
1	Fläche für die Landwirtschaft	Sondergebiet (Pflanzenzucht und -veredlung)
2	Fläche für die Landwirtschaft	Sondergebiet (Pflanzenzucht und -veredlung)
3	Fläche für Wald	Sondergebiet (Pflanzenzucht und -veredlung)

Im Parallelverfahren erfolgt hierzu die Aufstellung des erforderlichen Bebauungsplanes.

#### **Bekanntmachungsanordnung:**

Der Beschluss, die 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Südlohn aufzustellen wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

#### **Übersichtsplan**



Südlohn, 21.03.2013

Christian Vedder  
Bürgermeister



## Bekanntmachung

### Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. VE9 "Erweiterung Gärtnerei Westhoff" im Ortsteil Oeding

#### Änderung des Aufstellungsbeschlusses

Der Rat der Gemeinde Südlohn hat in seiner Sitzung am 19.03.2013 gem. § 2 BauGB die Änderung des Aufstellungsbeschlusses zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. VE9 "Erweiterung Gärtnerei Westhoff" im Ortsteil Oeding, vom 06.02.2013 einschl. der dazugehörigen Begründung in Verbindung mit § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Südlohn beschlossen.

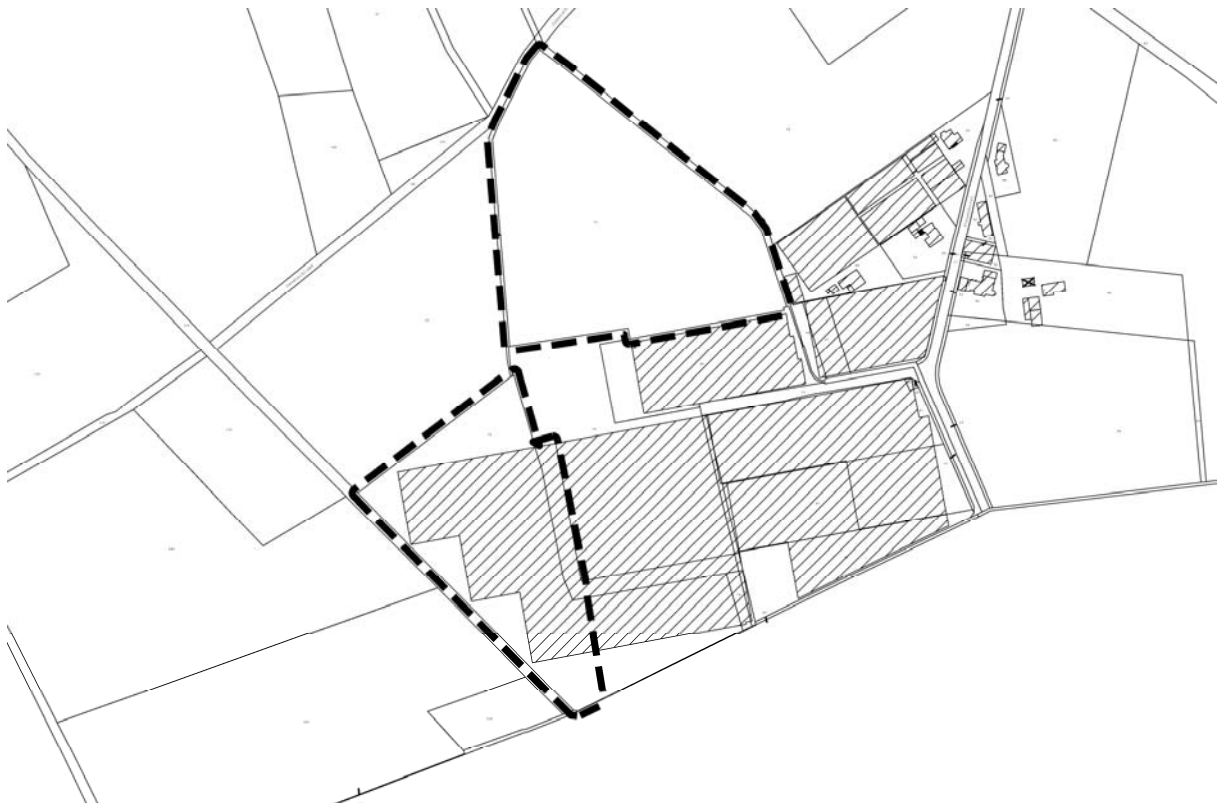
Der Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. VE9 umfasst nun die Grundstücke Gemarkung Oeding, Flur 19, Parzellen 71, 73 (tlw.) sowie 79 (tlw.) und beinhaltet eine Fläche von ca. 9,0 ha. Im Parallelverfahren gem. § 8 BauGB ist der Flächennutzungsplan der Gemeinde Südlohn entsprechend zu ändern.

Ziel dieses Bebauungsplanes ist die Festsetzung eines Sondergebietes „Pflanzenzucht und –veredlung“ zur Sicherstellung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit der Erweiterung des Gartenbaubetriebs und der erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzflächen.

#### Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss, den Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. VE9 "Erweiterung Gärtnerei Westhoff" im Ortsteil Oeding, aufzustellen wird hiermit gem. § 2 I Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

#### Übersichtplan



Südlohn, 21.03.2013

Christian Vedder  
Bürgermeister



## **B e k a n n t m a c h u n g**

### **5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 13 "Gewerbe- und Industriegebiet westlich der Ramsdorfer Straße" im OT Südlohn**

#### **Satzungsbeschluss**

Der Rat der Gemeinde Südlohn hat in seiner Sitzung am 19.03.2013 die 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 13 "Gewerbe- und Industriegebiet westlich der Ramsdorfer Straße" im OT Südlohn, gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

#### **Hinweise**

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 215 BauGB bezüglich der Fristen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln in der Abwägung hingewiesen.

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gleichzeitig wird auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen gem. § 44 BauGB hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die oben bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen(GO NM) i.d. Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S.666, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514),in der derzeit gültigen Fassung, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

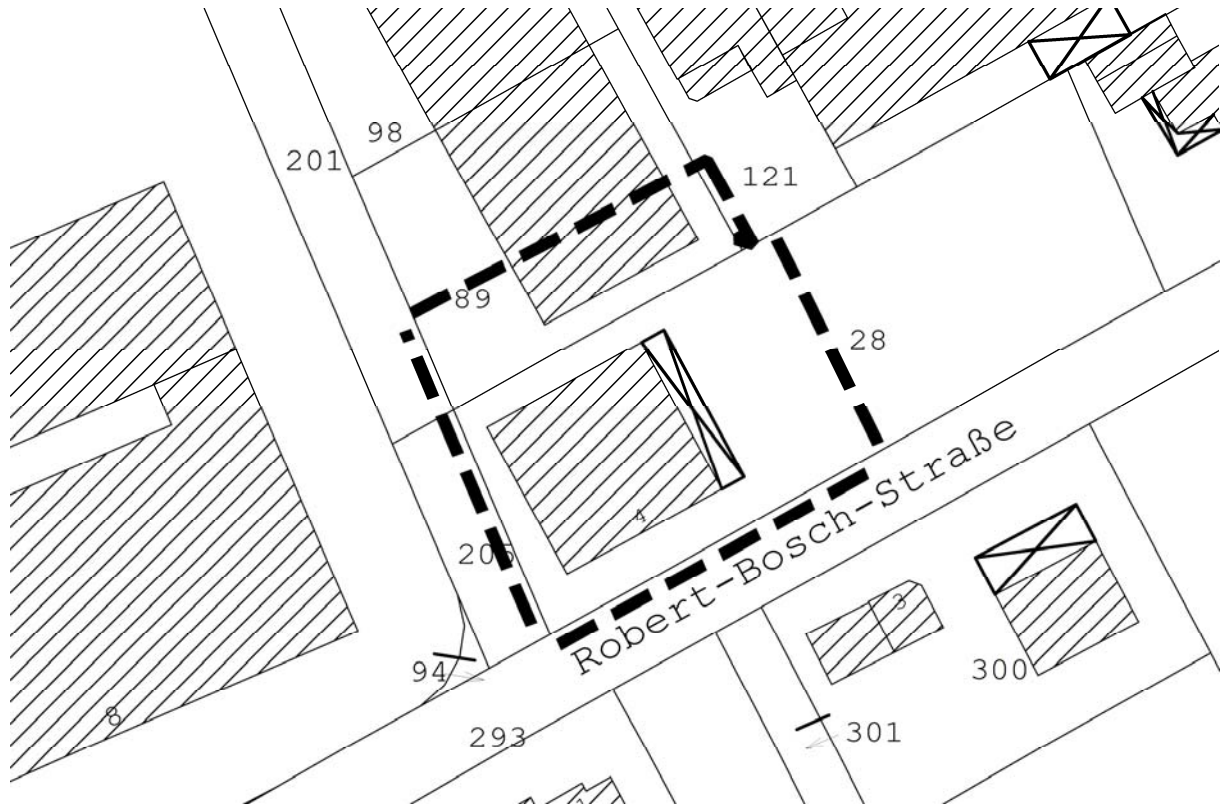
#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 13 "Gewerbe- und Industriegebiet westlich der Ramsdorfer Straße" im OT Südlohn wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Die 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 13 "Gewerbe- und Industriegebiet westlich der Ramsdorfer Straße" im OT Südlohn der Gemeinde Südlohn mit Begründung liegt ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Südlohn, - OT Oeding - , Zimmer 1.10, Winterswyker Straße 1 , 46354 Südlohn, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Der Bebauungsplan tritt gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.



## Übersichtsplan



Südlohn, 21.03.2013

Christian Vedder  
Bürgermeister

